

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Erster Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1906

X. Der Senatsbeschluss bei Josephus ant. 14, 8, 5

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1877](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1877)

X.

Der Senatsbeschluss bei Josephus ant. 14, 8, 5.^{*)}

281 Seit Scaliger¹ wurde es so ziemlich als ausgemacht angesehen, dass der unter dem Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. gefasste Senatsbeschluss über das Bündniss der Römer und der Juden, welchen Josephus ant. 14, 8, 5 referirt als veranlasst durch den Dictator Caesar im J. 707 d. St. und abgefasst im neunten Jahr Hyrkanos II, vielmehr unter Hyrkanos I und wahrscheinlich in das J. d. St. 630 falle². Neuerdings hat dagegen die Ansicht Boden gewonnen, dass derselbe vielmehr identisch sei mit dem im ersten Makkabäerbuch 15, 16 erwähnten unter dem Makkabäerfürsten Simon (611—619 d. St.) von einem Consul Lucius abgeschlossenen. Aufgestellt ist sie von Ewald³; ihm folgen Ludwig Grimm⁴ und mit Modificationen Ritschl⁵ und L. Mendelssohn⁶. Mendelssohn (S. 30. 32) erklärt den Consul Lucius für eben jenen Prätor L. Valerius L. f., indem er einen Uebersetzungsfehler annimmt; Ritschl dagegen sieht in ihm den Consul Piso des Jahres d. St. 615.

*) [Hermes 9, 1875 S. 281—291. Vgl. Staatsrecht 3, S. 928 A. 5. Mommsen zugestimmt haben Niese, Hermes 11, 1876 S. 476 A. 1; Judeich, Caesar im Orient (1885) S. 130f.; Willrich, Juden und Griechen (1895) S. 71f.; dagegen: Mendelssohn im Rhein. Mus. 30, 1875 S. 419ff.; Ritschl ebend. S. 428ff. = Opuscula 5 S. 140ff.; Schürer, Gesch. des Jüd. Volkes 1³ S. 251 A. 22.]

1) Animadversiones in Eusebium (ed. 1658) p. 157.

2) Dieser Meinung bin auch ich gefolgt (ephem. epigraph. 1, 289) mit vielen Anderen (Mendelssohn in der gleich zu erwähnenden Abhandlung S. 26).

3) Gesch. des Jüd. Volkes 4³, 438.

4) Im Commentar zu dem ersten Buch der Makkabäer S. 227.

5) 'Eine Berichtigung der republikanischen Consularfasten' im Rhein. Mus. N. F. 28 (1873) S. 586f. mit Nachtrag das. 29, 337f.

6) *De senati consulti Romanorum ab Iosepho antiq. 14, 8, 5 relati temporibus commentatio*. Leipzig 1874 [vgl. Acta soc. phil. Lips. 5, 1875 S. 114ff.].

Gegen die letztere Identification wird kaum etwas Begründetes eingewendet werden können. Der Consul des J. 615 wird in der cassiodorischen Liste als *Cn. Piso*, in der Epitome des Valerius Maximus 1, 3, 3 als *L. Calpurnius* aufgeführt und in Ermangelung anderer Zeugnisse, die den Vornamen nennten, haben beide Angaben gleich viel für und gleich viel gegen sich, da zumal beide Vornamen in der Familie der Pisonen häufig auftreten. Ritschl hat Recht, wenn er sagt, dass, wie die älteren Gelehrten, denen jener Text des Valerius unverändert vorlag, diesen Consul mit dem *Λεύκιος Πίπτος* des Makkabäerbuchs combinirt haben, so auch die neueren dasselbe gethan haben würden, wenn nicht inzwischen dort der Vorname durch Pighius herauscorrigirt worden wäre. Denn in der That ist in den Fasten innerhalb desjenigen Spielraumes, den das Makkabäerbuch gestattet, kein anderer Consul Lucius zu finden.

Aber wenn diese 'Berichtigung der republikanischen Consularfasten' dankbar zu acceptiren ist¹, so scheint mir die Identificirung des von dem Consul L. Piso 615 abgeschlossenen Bündnisses mit dem von Josephus unter dem J. 707 referirten mehr als problematisch. Die Bedenken, die ich in dieser Hinsicht hege, sollen hier dargelegt werden.

Die Controverse knüpft zunächst an die Namen der Gesandten an. Es steht fest, dass Numenios des Antiochos Sohn und Antipatros des Iason Sohn als Gesandte des Makkabäerfürsten Jonathan um das J. d. St. 609 nach Rom und Sparta gingen² und dass dieselben abermals um das J. 615 von Jonathans Nachfolger Simon nach Sparta und höchst wahrscheinlich zugleich nach Rom gesandt wurden³. Weil von den drei bei Josephus unter 707 genannten Gesandten des Hyrkanos II: Alexandros Iasons Sohn, Numenios Antiochos Sohn, Alexandros Dorotheos Sohn der zweite Name mit dem ersten der früheren Gesandtschaften übereinstimmt, nahm Scaliger Identität der Person an und versetzte darum diese Gesandtschaft unter Hyrkanos I, während Ewald und Ritschl noch weiter gehend diese Gesandtschaft mit der unter Simon abgeschickten selbst identificiren. Aber weder die eine noch die andere Annahme ist zwingend. Die Gleichnamigkeit, von der diese Hypothesen ausgehen, ist nur für eine

1) Nur hätte Ritschl die Identificirung dieses Consuls mit dem Consul L. Piso 606 auch nicht als möglich zulassen sollen (S. 603), da nicht bloss die Iterationsziffer in keiner Liste bei dem J. 615 sich findet, sondern auch in dieser Zeit die Iteration überhaupt gesetzlich unstatthaft war (Staatsrecht I, 521).

2) 1. Makkab. 12, 16. Joseph. 13, 5, 8.

3) 1. Makkab. 14, 22 von der Sendung nach Sparta; bei der römischen wird nur Numenios genannt (14, 24) oder *Νουμήριος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ* (15, 15).

Person vorhanden; denn der zweite Gesandte bei Josephus wird nur durch Correctur von Ἀλέξανδρος in Ἀντίπατρος dem Collegen des Numenios gleichnamig, und den dritten nennt das Makkabäerbuch überall nicht. Ferner steht Numenios Iasons Sohn bei den Gesandtschaften des Jonathan und Simon überall an erster Stelle, scheint also hier der *princeps* der Legation gewesen zu sein; wogegen er bei der von Josephus genannten dies nicht wohl gewesen sein kann, da er hier an zweiter Stelle aufgeführt wird. Wenn diese Erwägungen sowohl der Scaligerschen wie der Ewaldschen Combination entgegenstehen, so spricht gegen die letztere noch besonders, dass sie auf jede Erklärung verzichtet, wie Josephus zu diesem Versehen gekommen sei, indem sie Scaligers Annahme einer Verwechslung der beiden Hyrkanos aufgibt. Die Annahme, dass es zwei vornehme Juden, etwa Grossvater und Enkel, den einen um 609, den andern um 707 gegeben hat, die beide den Namen Numenios des Antiochos Sohn geführt haben, hat an sich nichts Unwahrscheinliches, und macht jenen verwegenen Versetzungsvorschlag völlig entbehrlich.

Wesentliche Identität des Inhalts der beiden Senatsbeschlüsse ist allerdings vorhanden; es ist, um Ritschls Worte (S. 598) zu wiederholen, 'dasselbe Ehrengeschenk eines kostbaren goldenen Schildes' — er konnte hinzusetzen von dem gleichen Gewicht¹ — 'dieselbe 'Zusicherung des römischen Schutzes, dieselben Schreiben an die βασιλεῖς und πόλεις mit der Aufforderung zum Friedenhalten.' Aber entscheidend ist auch dies nicht, da ja die gegenseitigen Gaben sowohl wie die Schutzversicherungen ein für allemal zum Wesen solcher auf Bündnisserneuerung gerichteten Sendungen nach Rom gehören. Es ist sogar wohl möglich, dass, wie die römischen Gastgaben ihrem Betrage nach ein für allemal fixirt waren², so das bei solchen 284 Gelegenheiten zu überreichende Ehrengeschenk an den capitolinischen Jupiter in ähnlicher Weise einer festen Norm unterlag³.

1) Denn die 1000 Minen Goldes 1. Makk. 14, 24, 15, 18 [χίλων Sinaiticus u. a., πεντακισχίλων Alexandrinus und so Swete in s. Ausg.] sind gleich den 50,000 Goldstücken des Josephus 14, 8, 5, da der χρυσός der Regel nach als Didrachmon betrachtet wird. Mendelssohn S. 35.

2) Röm. Forsch. 1, 345 über das *munus ex formula*. Auch dies besteht in Gold- oder Silbergeräth von einem bestimmten Geldwerth.

3) Die Verträge geben allerdings nur das Recht auf dem Capitol zu opfern (röm. Forsch. 1, 347); aber daran hing das Recht dort auch Donarien aufzustellen. Liv. 43, 6: *Alabandenses . . . donum ut in Capitolio ponere et sacrificare liceret, petebant*. 44, 14, 3 und sonst. Es wäre nicht schicklich gewesen dergleichen Gaben und einen festen Werth derselben geradezu zu stipuliren; aber factische Regeln konnten leicht sich in dieser Hinsicht bilden.

Wie sollten Erneuerungen der Bündnissverträge anders ausfallen als tralaticisch?

Darin, dass im J. 615 die Juden, weil sie in Rom Proselyten machten, vom Fremdenprätor ausgewiesen wurden, einen Zusammenhang zu erkennen mit der Rücksendung der Gesandtschaft nach dem durch den Stadtprätor erneuerten Bündnissvertrage, wie dies sowohl Ritschl (S. 603; Nachtrag S. 342) wie Mendelssohn (S. 32) thun, ist mir unmöglich. Ausweisung der Fremden zur Strafe und Verabschiedung der Gesandten eines befreundeten Volkes schliessen, sollte man meinen, sich vielmehr aus.

Wenn weiter, um die Versetzung des Senatusconsults an eine falsche Stelle wahrscheinlicher zu machen, geltend gemacht worden ist, dass dasselbe nicht in den Zusammenhang passe, in dem es sich vorfindet, und dass ihm ein falsches Datum beigesetzt ist, so ist meines Erachtens beides irrig. Josephus leitet dasselbe ein mit den Worten: 'Caesar gestattete dem Hyrkanos die Mauern wiederherzustellen, welche durch Pompeius niedergerissen worden waren und wies die Consuln an dies auf dem Capitol aufzustellen; und der gefasste Senatsbeschluss lautet also'. Wie man sonst auch über die Controverse urtheilen mag, unmöglich kann man dem Josephus die Unvernunft zutrauen, dass er das Senatusconsult über die Erneuerung des Bündnisses gebe als das Decret Caesars über den Mauerbau, das die Consuln angewiesen wurden auf dem Capitol aufzustellen. Entweder muss man eine nachlässige Gedankenverbindung annehmen, so dass dem Schriftsteller die Zwischenbemerkung über die dem Senat zugleich aufgegebene Bündnisserneuerung in der Feder geblieben ist, oder es ist ein diese Erneuerung einleitender Satz vor *καὶ τὸ γεγόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον* ausgefallen. An sich ist es vollkommen correct, dass Caesar als Dictator über den Mauerbau selbst entscheidet, wie denn auch sein Decret darüber bei Josephus¹ selber sich vorfindet, dagegen die Bündnisserneuerung durch den Senat vornehmen lässt; denn jener Act gehört der Verwaltung, dieser der Rechtsetzung an.

Noch mehr Anstoss hat die Datirung hervorgerufen: *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου*. Zwar dass der Monat entsprechend dem jüdischen Thamus und ungefähr dem römischen Julius² 'so trefflich wie möglich' passt,

1) Josephus 14, 10, 5. Die unmögliche Datirung *ὑπατος τὸ πέμπτον* verbessert Ritschl S. 600 richtig in *τὸ δεύτερον*.

2) Ideler Chronol. 1, 400 f.

hat schon Ritschl (S. 600 A.) anerkannt; denn eben in den Juli des J. 707 fällt Caesars Aufenthalt in Syrien und die Regulirung der jüdischen Angelegenheiten¹. Um so schwerer entschliesst man sich das 'neunte Jahr des Hyrkanos' zu verwerfen; und doch passt dieses Datum weder zu der ersten Einsetzung des Hyrkanos im J. 685 noch zu der zweiten im J. 691². Aber es passt genau zu der dritten durch Gabinius während seiner syrischen Statthalterschaft (697—700); und da Josephus diese auffasst als Betraung des Hyrkanos mit der Hut des Tempels und neuer republikanischer Constituirung des gesammten Gebiets³, so ist es nur folgerichtig, wenn er im Rückblick darauf hier das J. 699 als das erste des Hohenpriesters Hyrkanos ansetzt, obwohl er anderswo, wo er das Gesamtregiment des Hyrkanos ins Auge fasst, dasselbe in abweichender Weise berechnet⁴.

Auch die römische Datirung verdient Beachtung. Im J. 707 wurden bekanntlich die patricischen Beamten erst gegen Ausgang des Jahres gewählt, so dass die Consuln Q. Fufus und P. Vatinius 286 am 13. Dec. noch nicht fungirten⁵. Dies passt ebenfalls so trefflich wie möglich zu den Angaben der Urkunde. Dass die Prätores — allerdings gegen die Ordnung⁶ — einige Tage früher als die Consuln creirt worden sind, hat für diese verwirrten Zeiten nichts Auffallendes; und so erklärt sich sehr wohl, dass der von Caesar in Syrien im Juli des Jahres veranlasste Senatsbeschluss erst am 13. December des Jahres und unter Vorsitz eines Prätors, vermuthlich des städtischen, zu Stande kam. — Uebrigens weiss ich diesen L. Valerius L. f. weiter nicht nachzuweisen; und dasselbe gilt von den beiden Senatoren, die als Urkundszeugen in dem Document auftreten L. Coponius L. f. Collina und . . . Papirius . . . Quirina. Dass den letzteren die

1) Drumann 3, 549. 553.

2) Ritschl a. a. O. Mendelssohn S. 31 will diese Notiz, in der er das J. 692 findet, auf das nachher folgende städtische Decret beziehen.

3) 14, 5, 4: Ἰρκανὸν κατήγεγ' εἰς Ἱεροσόλυμα στήσοντα τὴν τοῦ ἱεροῦ ἐπιμέλειαν· πέντε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἴσας μοῖρας διένειμε τὸ ἔθνος . . . καὶ οἱ μὲν ἀπληλαγμένοι δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διῆγον. Ebenso bell. 1, 8, 5.

4) 20, 10 giebt er dem Hyrkanos, von der Wiedereinsetzung durch Pompeius an gerechnet, 24, ferner 15, 6, 4 überhaupt 40 Jahre. Vgl. über diese Ziffern, deren Erwägung hier nichthergehört, Ewald Gesch. des Volkes Israel 4³, 523.

5) Cicero (bei Macrob. sat. 2, 3, 8) sagt im Scherz: (Vatinius) *consule nec bruma nec ver nec autumnus fuit*. Die *bruma* fällt auf den 24. Dec.; also erst nach diesem Tage traten die Consuln an und fungirten demnach allerdings, wie Macrobius sagt, *paucis diebus*.

6) Staatsrecht 1, 580.

Tribus beigesetzt wird, ist zwar nicht entscheidend, passt aber auch besser für die spätere als für die frühere Datirung, da die Tribus in dieser Verbindung auf den uns vorliegenden Urkunden in der ciceronischen Zeit regelmässig, früher weniger häufig und nicht vor dem J. 619 auftritt¹.

Wenn also meines Erachtens für die Versetzung des *Senatus-consulti* in ein anderes Jahr als 707 keine zwingenden Gründe vorliegen, vielmehr mancherlei Indicien eben auf dieses Jahr besonders gut passen, so spricht gegen die Identification der beiden *Senatus-consulte* ein bereits von Ritschl (S. 604 und in dem Nachtrag S. 344) angedeutetes, aber nicht genügend erledigtes Bedenken. Jene Identität vorausgesetzt, liegt uns ein Senatsbeschluss vor, der unter Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. am 13. Dec. 615 gefasst ist und auf Grund dessen der Consul L. Calpurnius Piso vor dem 1. Januar 616 die darin vorgesehenen Schreiben erlassen hat. Dieser Wechsel der Magistratur ist befremdend. Es kann sein, dass die prätorische Stellvertretung das einschloss, was wir heute unter Stellvertretung verstehen, die Verpflichtung des Prätors für den behinderten Consul schlechthin einzutreten; und es kann ferner sein, dass Piso an jenem Tage etwa den Schnupfen hatte und sich deshalb durch den Prätor vertreten liess. Aber Belege dafür, dass der Prätor wie den 287 abwesenden, so auch den anwesenden Consul vertritt, fehlen so gut wie ganz²; und es gereicht der aufgestellten Hypothese nicht zu besonderer Empfehlung, dass sie einen so ungewöhnlichen Vorgang voraussetzen nöthigt. Allerdings kann die Schwierigkeit auch auf andere Weise vermieden werden; es kann angenommen werden, dass der Consul am 13. December von Rom abwesend war und unmittelbar nachher dahin zurückkehrte und die Geschäfte wieder übernahm. Aber wie man auch die Sache wendet, dass diese Combination neue Schwierigkeiten hervorruft, ist unleugbar. Mendelssohn vermeidet sie allerdings, indem er den Consul des Makkabäerbuchs vielmehr zum Prätor macht, aber, wie man sieht, um einen theuren Preis.

Entscheidend aber ist es, dass in dem *Senatusconsult* bei Josephus der Eintrachtstempel vorkommt.

Wir wissen von einer Reihe von Eintrachtstempeln, die in Veranlassung beschwichtigten Bürgerhadern in Rom dedicirt worden sind³:

1) Vgl. die Zusammenstellung *eph. epigr.* 1, 289.

2) In dem so eben erschienenen zweiten Band meines Staatsrechts ist diese Frage S. 129 A. 3. S. 232 A. 3 [3. Aufl.] erörtert.

3) Die wesentlichsten Sätze der folgenden Auseinandersetzung sind bereits in meiner Abhandlung *de comitio Romano* (ann. dell' inst. 1844 p. 293 f.) dargelegt

- 1) nach der Ausgleichung des patricisch-plebejischen Haders und der Theilung des Consulats im Jahre 388 durch M. Furius Camillus¹. Dieser Tempel ist es, den Tiberius im J. 747 zu erneuern unternahm und am 16. Jan. 763 der *Concordia Augusta* dedicirte²;
- 288 2) in Folge eines auf die Herstellung der ständischen Eintracht gerichteten Gelübdes des Aedilen Cn. Flavius im J. 450³;
- 3) nach einem Soldatenaufstand im Jahre 537, dedicirt am 5. Februar⁴;
- 4) nach der Katastrophe des C. Gracchus durch den Consul 633 L. Opimius⁵;
- 5) nach dem Siege Caesars über Pompeius der *Concordia nova*⁶.

Der Lage nach scheinen alle diese Heiligthümer in nächster Nähe von einander sich befunden zu haben. Dass die Bauten des Camillus und des Tiberius örtlich zusammenfallen, wenn sie auch sacralrechtlich verschieden gewesen zu sein scheinen⁷, ist bezeugt (A. 2); und dass der von Tiberius erbaute Tempel derjenige ist, der am Clivus unter dem Capitol neben den von dem Vespasianustempel noch stehenden drei Säulen oberhalb des Severusbogens sich befand,

worden. Diejenigen Ergebnisse dieser Untersuchung, die für die vorliegende Frage in Betracht kommen, darf ich wohl, zumal nach der eingehenden und in dieser Hinsicht wesentlich beistimmenden Erörterung Detlefsens (ann. 1860 p. 147), als jetzt feststehend betrachten. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten treffen glücklicher Weise den Concordientempel und das davon abhängige Senaculum nicht; und wenn über die Lage der Curie gestritten wird, so steht doch fest, dass sie nicht weit von dem Senaculum gestanden hat.

1) Plutarch Cam. 42: τῆς Ὁμονοίας ἱερόν εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἀποπτον. Ovid. fast. 1, 641 f.

2) Ovid a. a. O. Dio 55, 8. 56, 25. Sueton Tib. 20. Pränestiner Kalender C. I. L. I² p. 308 (Jan. 16).

3) Liv. 9, 46: in area Vulcani. Plin. 33, 1, 19: in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat.

4) Liv. 22, 33: in arce. C. I. L. I² p. 309: in arce.

5) Appian. b. c. 1, 26: ἡ δὲ βουλὴ καὶ νεῶν Ὁμονοίας αὐτὸν (den Opimius) ἐν ἀγορᾷ προσέταξεν ἐγείραι. Plutarch C. Gracch. 17. Cicero pro Sest. 67, 140: (L. Opimi) monumentum celeberrimum in foro . . . relictum est. Augustinus de c. dei 3, 25: eleganti sane senatus consulto eo ipso loco, ubi funereus tumultus ille (die Katastrophe des C. Gracchus) commissus est, ubi tot cives ordinis cuiusque ceciderunt, aedes Concordiae facta est, ut Gracchorum poenae testis contionantium oculos feriret.

6) Dio 44, 4.

7) Jordan ephem. epigraph. 1, 236.

dessen Inschrift noch der Anonymus von Einsiedeln sah und dessen Ruinen im J. 1817 aufgedeckt wurden, ist eine der bekanntesten und sichersten Thatsachen der römischen Topographie¹. Auch was über den opimischen Tempel gemeldet wird, führt darauf, dass er am Markt nach der Seite des Capitols hin errichtet ward². Auf eben dieselbe Stelle führt die Ortsangabe des flavischen Baues in *area* 289 *Vulcani* oder in *Graecostasi*. Auch das im J. 537 in *arce* consecrirte Gebäude kann füglich auf dieselbe Gegend bezogen werden, während es für den Tempel der *Concordia nova* an jedem topographischen Anhaltspunkt fehlt. — Ohne Zweifel steht hiemit weiter in Verbindung der im sechsten Jahrhundert³ in eben dieser Gegend erwähnte 'Platz (*area*) der Concordia'; er wird von den eben genannten und vielleicht anderen ähnlichen Heiligthümern dieser Gottheit den Namen geführt haben. Dass in der That diese Stätte längere Zeit ein freier Platz geblieben ist, lehren die Angaben des Varro⁴ und des Festus⁵, wonach der 'jetzt' von dem Concordientempel und der opimischen Basilica eingenommene Raum früher als *senaculum*, das heisst als Versammlungsplatz für die Senatoren vor ihrer Berufung in die Curie gedient hat. Wann diese Umwandlung sich vollzogen hat, wird nicht gesagt; aber allem Anschein nach ist dies erst durch die vierte der oben aufgeführten baulichen Anlagen geschehen. Dass Camillus mehr als eine Kapelle oder einen Altar geweiht hat, nöthigt nichts anzunehmen;*) und von Flavius ist es ausdrücklich bezeugt, dass er nur eine Kapelle von Bronze (*aedicula aerea*) errichtet hat. Der im J. 537 in *arce* errichtete Concordientempel hat erweislich noch in der Kaiserzeit neben dem bekannteren bestanden und wird vermuth-

1) Becker Top. S. 311. Bormann ephemeris epigr. 1, 118. Die dort 1817 gefundenen Dedicationen an die Concordia finden sich C. I. L. VI 90—94 [dazu 3675a = 30857].

2) Die Angabe, dass das Gebäude am Ort der Katastrophe selbst errichtet sei, kann nur bezogen werden auf die Ermordung des consularischen Herolds, welche zwischen dem Capitol und dem Markt stattgefunden haben muss. Das schliessliche Ende erfolgte bekanntlich auf dem Aventin.

3) Liv. 39, 56 (daraus Obs. 4) zum J. 571: *sanguine per biduum pluisse in area (ara bei Obsequens ist wohl Schreibfehler) Concordiae*. 40, 19, 2 (daraus Obs. 6) zum J. 573: *in area Vulcani et Concordiae sanguinem pluit*.

4) de l. l. 5, 156: *senaculum supra Graecostasim, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia*.

5) Unter *senaculum* p. 347: *senacula tria fuisse Romae . . . unum, ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et forum*.

*) [Dagegen Ritschl im Rhein. Mus. 30 S. 428f. = Opuscula 5 S. 140f.; vgl. Jordan, Topographie I, 2 S. 336 A. 31.]

lich etwas höher hinauf an dem Burghügel, mehr neben als auf der *area Concordiae* gelegen haben. Dass es einen solchen 'Platz' noch im J. 573 gegeben hat, lehren die S. 153 A. 3 angeführten Belege. Dagegen bestand ein geräumiger zu Senatssitzungen geeigneter Tempel der Concordia bekanntlich in der ciceronischen Zeit; hier fand am 3. December 691 die berühmte Senatssitzung statt, in der die catilinarische Verschwörung aufgedeckt ward¹, und auch später ist der Senat 290 häufig hier zusammengetreten². Danach scheint die Erbauung des Tempels auf den Consul des J. 633 L. Opimius zurückzugehen; nach den darüber vorliegenden Berichten (S. 152 A. 5) muss dies ein grösserer Neubau gewesen sein. Eine wesentliche Unterstützung erhält diese Annahme dadurch, dass Varro neben dem Concordientempel die opimische Basilica ansetzt als ebenfalls auf der Stelle des alten Senaculum erbaut, welche Basilica mit Wahrscheinlichkeit dem Consul des J. 633 beigelegt wird. Da später von ihr nicht weiter die Rede ist³, so dürfte sie bei dem Umbau des Concordientempels in der zweiten Hälfte der Regierung Augustus verschwunden und der Bauplatz zu dem Concordientempel gezogen worden sein.

Also der 'Platz der Concordia' war ursprünglich der Versammlungsplatz der Senatoren am Comitium; eben darum sind die der Eintracht der Bürgerschaft gewidmeten Denkmäler vorzugsweise auf oder neben dieser Stätte aufgestellt worden. Eine Senatssitzung aber konnte hier nicht gehalten werden, so lange der freie Platz blieb, da dafür ein geschlossener Raum verlangt ward. Als dagegen der Platz überdacht und in einen Tempel und eine Basilica ver-

1) Cicero in *Catil.* 3, 9, 21. pro *Sest.* 11, 26. *Philipp.* 2, 8, 19. *Sallust Cat.* 46. 49. *Plutarch Cic.* 19. *Drumann* 5, 492.

2) So im J. 696 bei der Berathung über Ciceros Verbannung (*Cicero pro Sest. a. a. O.*; *Drumann* 2, 245 [= 2², 209]) und am 19. September 710 bei dem Angriff des Antonius auf Cicero (*Cicero Phil.* 2, 7, 16. c. 8, 19. c. 44, 112. 5, 7, 18. 7, 8, 21. *Drumann* 1, 196 [= 1², 143]). Vgl. *Dio* 47, 2. 50, 8. Es kann sein, dass die Wahl dieses Versammlungsorts keine zufällige war; die Oertlichkeit mochte, wenn militärische Sicherheitsmassregeln zu treffen waren, dafür besonders geeignet sein; bei den Angriffen auf Cicero kann mit bestimmend gewesen sein, dass der Urheber der catilinarischen Katastrophe eben da zur Verantwortung gezogen werden sollte, wo sie sich vollzogen hatte. Aber die beiden Senatsbeschlüsse bei Josephus, der in Rede stehende und der zweite 14, 10, 10 vom J. 710, zeigen, dass es keineswegs etwas Besonderes war, wenn der Senat in diesem Tempel zusammentrat.

3) Sie wird ausser von Varro nur in einigen Inschriften (*Marini Arr.* p. 212 [= *C. I. L.* VI 2338. 2339]) erwähnt, die allem Anschein nach in die letzte republikanische oder die frühere augustische Periode gehören.

wandelt ward, was durch den Consul des J. 633 L. Opimius geschah, wurde dieser Tempel für Senatssitzungen brauchbar, wenn er nicht gleich mit Rücksicht darauf angelegt ward; es war den Verhältnissen durchaus angemessen den alten Warteplatz der Senatoren durch Ueberdachung für diesen Zweck nutzbar zu machen. Hieraus folgt also, dass vor dem Jahre 633 kein Senatsbeschluss im Concordien- 291 tempel gefasst worden sein kann¹.

In der That stimmt damit unsere Ueberlieferung durchaus. Alle Angaben über Senatssitzungen aus älterer Zeit und sämtliche aus älterer Zeit erhaltenen Senatsschlüsse² nennen andere Localitäten; und wenn Ritschl und Mendelssohn das nach Josephus von dem Dictator Caesar veranlasste Senatconsult in das J. 615 versetzen, so widerlegen diese Hypothese die Eingangsworte: *στρατηγὸς συνεβούλευσατο τῇ συγκλήτῳ εἰδοὺς Δεκεμβροῖαις ἐν τῷ τῆς Ὀμολοίας ναῶ.*

1) Auch Jordan in dieser Zeitschrift 8, 219 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Senatssitzungen in den Tempeln am Forum erst 'verhältnissmässig spät' beginnen.

2) Zusammengestellt bei Hübner de s. p. q. R. actis p. 19 [vgl. St.-R. 3 S. 927 ff.]. Hinzu kommen die später gefundenen Senatsbeschlüsse vom J. 584 die Thisbäer betreffend (ephem. epigraph. 1, 279 [= Dittenberger syll.² n. 300]) und vom J. 619 betreffend die Prienser (Le Bas 3, 195 [= Dittenberger syll.² n. 315]), beide gefasst *ἐν ζουερίῳ*, womit die *curia* selbst gemeint ist (C. I. L. I p. 113). Ein noch ungedruckter Senatsbeschluss aus hadrianischer Zeit, der im nächsten Heft der *Ephemeris epigraphica* [2, 273 = C. I. L. VIII 270 = Suppl. 11451] erscheinen wird, ist gefasst *in comitio in curia* [zwischen *comitio* und *in* Überreste von 2 oder 3 Buchstaben: C. I. L. VIII S. 11451].